

ENDBENUTZER – LIZENZVEREINBARUNG

„Vereinbarung“

zwischen

FACTON GmbH
Konrad-Zuse-Ring 12 b
14469 Potsdam
“FACTON”

und

...

...

...

„Lizenznehmer“

INHALT

1. DEFINITIONEN	2
2. ERTEILUNG VON RECHTEN UND LIZENZEN DURCH FACTON	4
3. LIEFERUNG UND UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN	5
4. PREISE UND ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN	7
5. RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM UND VERTRAULICHKEIT	9
6. PATENT- UND URHEBERRECHTSVERLETZUNG	10
7. GEWÄHRLEISTUNG, BEGRENZUNG UND AUSSCHLUSS VON GEWÄHRLEISTUNG	11
8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG	12
9. EXPORT- UND REEXPORTGESETZE UND REGELUNGEN	13
10. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG	13
11. ABTRETUNG	14
12. ALLGEMEINES	14

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

1. DEFINITIONEN

1.1

Allgemeine Bestimmungen bedeuten diese Allgemeinen Bestimmungen und Bedingungen.

1.2

Angebot bedeutet ein kaufmännisches Angebot, welches ein Angebot für Lizensierte Programme enthält, das dem Lizenznehmer von FACTON gemacht wird.

1.3

Auslieferung bedeutet eine periodische FACTON Auslieferung inkl. Update oder Upgrade oder Versionswechsel eines Lizenzierter Programms, wenn und soweit diese allgemein auf dem Markt erhältlich gemacht wird.

1.4

Datum des Inkrafttretens der Lizenz bedeutet für jede Lizenz für ein Lizenziertes Programm das späteste der folgenden Daten (i) das Datum, an welchem der Lizenznehmer erstmals elektronisch auf dieses Lizenzierte Programm zugreift, oder (ii) das Datum, an welchem der Lizenznehmer von FACTON informiert wurde, dass der dazugehörige Lizenzschlüssel angefordert werden kann oder erhältlich ist.

1.5

Benutzer sind (a) die Mitarbeiter des Lizenznehmers oder (b) einzelne Mitarbeiter von Beratern oder Subunternehmern des Lizenznehmers, die auf die Lizenzprogramme auf Geräte zugreifen und für die ausschließlichen internen Bedürfnisse des Lizenznehmers arbeiten.

1.6

Dokumentation bedeutet jeweils die zum Zeitpunkt der Auslieferung eines Lizenzierter Programmes aktuelle Benutzerdokumentation in jeglicher Form inkl. auf Datenträger und per Download-Link, wie sie von FACTON zur Nutzung im Zusammenhang mit den Lizenzierter Programmen erhältlich gemacht wird.

1.7

FACTON bedeutet FACTON GmbH, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit registriertem Firmensitz in Konrad-Zuse-Ring 12 b, 14469 Potsdam, Deutschland.

1.8

FACTON Content bedeutet eine Zusammenstellung von Benchmark-Daten zur Produktkostenschätzung, deren Umfang sich aus der Leistungsbeschreibung unter [www.facton.com/en/facton-content](http://www фактон.com/en/ facton-content) ergibt, welche von Zeit zu Zeit modifiziert werden kann.

1.9

FACTON Tochtergesellschaft bedeutet jedes Unternehmen, an welchem FACTON GmbH direkt oder indirekt (i) mehr als 50% des ausgegebenen Anteilskapitals oder mehr als 50 % Eigentumsanteil besitzt, oder (ii) die Macht hat, die Geschäftsführung zu bestimmen.

1.10

Fehler bedeutet eine wesentliche Fehlfunktion in der Leistung eines Lizenzierter Programms, wenn diese Leistung in der Dokumentation beschrieben wurde, und welche in Übereinstimmung mit der anwendbaren Support Policy berichtet wird und von FACTON reproduzierbar ist.

1.11

Gerät(e) bedeutet Computer-Ausrüstung, i) welche dem Lizenznehmer gehört oder unter dessen alleiniger Kontrolle oder Überwachung steht, ii) welche sich in den Räumen des Lizenznehmers befindet (eingeschlossen, sofern gegebenenfalls Arbeitnehmer des Lizenznehmers zeitweise Laptop Computer außerhalb der Räume des Lizenznehmers nutzen) und iii) auf welcher die Lizenzierter Programme ausgeführt werden.

1.12

Jahrestag-Datum der Lizenz ist das Jahrestag-Datum (i), welches FACTON entsprechend Abschnitt 4 dieser Allgemeinen Bestimmungen gewählt hat, oder für den Fall, eine solche Wahl wurde nicht getroffen, (ii) das entsprechende Datum des Inkrafttretens der Lizenz.

1.13

Lizenziertes Programm bedeutet (i) jedes datenverarbeitende Programm, für welches aufgrund eines Angebots vom Lizenznehmer eine Lizenz bestellt und diesem zur Verfügung gestellt wurde, bestehend aus einer Reihe von Instruktionen oder Datenbanken in maschinenlesbarer Form, (ii) die dazugehörige Dokumentation, und (iii) Releases. Lizizierte Programme schließen neue Versionen eines Lizenzierter Programms ein.

1.14

Marke bedeutet eine Marke, einen Handelsnamen, eine Dienstleistungsmerke oder ein eingetragenes Warenzeichen, unter welchen irgendein Unternehmen der FACTON-Gruppe eine Reihe von Lizenzierter Programmen vermarktet.

1.15

QBD (Quotation Break Down) bedeutet ein Lizenziertes Programm, welches Ausleitung einer Kalkulation in eine Excel-Datei im Format von Erstausrüstern (OEM) ermöglicht. QBDs werden für bestimmte OEM jeweils gesondert angeboten.

1.16

Unternehmen der FACTON-Gruppe bedeutet FACTON GmbH oder eine FACTON Tochtergesellschaft.

1.17

Update bedeutet eine Aktualisierung eines FACTON Maintenance Releases (z.B. FACTON 6.0.3 auf FACTON 6.0.4) welches hauptsächlich die Korrektur von Fehlern beinhaltet, wenn und soweit dieses allgemein auf dem Markt erhältlich gemacht wird.

1.18

Upgrade bedeutet die Veränderung eines FACTON Releases auf ein höheres Release wie z.B. von FACTON 6.0 auf FACTON 6.1, wenn und soweit dieses allgemein auf dem Markt erhältlich gemacht wird.

1.19

Unterstützungsleistung bedeutet die Pflege, Verbesserungen und/oder andere Unterstützungsleistungen, auf welche in Abschnitt 3.2 dieser Allgemeinen Bestimmungen Bezug genommen wird.

1.20

Vereinbarung bedeutet diese Endbenutzer-Lizenzvereinbarung, welche diese Allgemeinen Bestimmungen und das Angebot beinhaltet, aufgrund dessen der Lizenznehmer seine Bestellung gegenüber FACTON erteilte.

1.21

Versionswechsel ist die Migration von einer FACTON-Version auf eine höhere FACTON Version wie z.B. von FACTON 5.4 auf FACTON 6.0.

1.22

Spezifische Bestimmungen für Software Dritter bedeutet die spezifischen Bestimmungen und Bedingungen, welche auf der Website von FACTON unter www.facton.com/en/third-party-software, wie von Zeit zu Zeit modifiziert, veröffentlicht sind und welche Anwendung für bestimmte Softwarekomponenten oder Softwareprodukte Dritter finden, die nicht von oder für ein Unternehmen der FACTON-Gruppe entwickelt wurden und die für den Lizenznehmer lizenziert wurden, um in Verbindung mit oder in den Lizenzierten Programmen genutzt zu werden.

2. ERTEILUNG VON RECHTEN UND LIZENZEN DURCH FACTON

2.1

Erteilung. Ab dem Datum des Inkrafttretens der Lizenz und abhängig von den Bedingungen und Bestimmungen dieser Vereinbarung, gewährt FACTON dem Lizenznehmer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Lizenzierten Programme auf Geräten und für die maximale Nutzung und/oder gegebenenfalls Anzahl von Nutzern, die im Angebot genehmigt und festgehalten ist. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen. Die Lizenzierten Programme dürfen von den Nutzern nur für die interne Nutzung des Lizenznehmers betrieben werden, nur in dem Land, aus dem der Lizenznehmer die Bestellung über die Lizenzen gegenüber FACTON erteilt und in Übereinstimmung mit ihrer Dokumentation und dieser Vereinbarung.

Lizenzschlüssel oder Lizenz Tokens selbst gewähren keinen Rechtsanspruch, die Lizenzierter Programme zu nutzen. Eine Übertragung in ein anderes Land oder eine andere Region ist mit Zustimmung FACTONs, das diese Zustimmung nicht grundlos verweigern wird, möglich, kann aber bei regionalen Unterschieden in der Preisliste eine Anpassung des Preises erfordern. Bestimmte Lizenzierter Programme enthalten möglicherweise Softwarekomponenten Dritter oder sind Softwareprodukte Dritter, für welche Spezifische Bestimmungen für Software Dritter Anwendung finden. Die aktuellen Spezifischen Bestimmungen für Software Dritter befinden sich auf www фактон.com/en/third-party-software. Der Lizenznehmer sichert zu, dass er volle Kenntnis dieser Spezifischen Bestimmungen für Software Dritter hat, und stimmt zu, an solche Bestimmungen gebunden zu sein und diese zu befolgen.

2.2

Beschränkungen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt die Lizenzierter Programme zu nutzen, um (i) Softwareapplikationen zu entwickeln zur Nutzung durch Dritte oder zum Vertrieb an Dritte weder im Ganzen noch teilweise, weder als stand-alone Produkte oder als Komponenten, gleich mit welchem Vertriebsmittel (einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, durch Internet oder internetbasierte Dienste), oder (ii) irgendeine Art von Leistungen auszuführen oder anzubieten, welche im Zusammenhang mit den Lizenzierteren Programmen stehen, einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, Beratung, Training, Unterstützung, Outsourcing, Serviceunternehmen, Customizing (Anpassungen) oder Entwicklung für jegliche Dritte bezogen auf die Lizenzierteren Programme, ungeachtet wie solche Leistungen angeboten oder ausgeführt werden (einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, durch Internet oder internetbasierte Dienste). (iii) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Lizenzierter Programme indirekt über deren Schnittstellen zu nutzen, wenn die Nutzung (auch) dazu dient, die maßgeblichen Lizenzgebühren für die direkte Nutzung zu umgehen (wie z. B. durch Multiplexing). Sofern der Lizenznehmer die Lizenzierteren Programme wie unter (i) oder (ii) hier oben angesprochen nutzen möchte, muss der Lizenznehmer eine separate Vereinbarung mit einem Unternehmen der FACTON-Gruppe abschließen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Fehler, Defekte oder andere Betriebsanomalien der Lizenzierteren Programme zu korrigieren. Soweit nicht ausdrücklich hierin anders geregelt, werden dem Lizenznehmer keine anderen ausdrücklichen oder implizierten, vertraglichen oder gesetzlichen Rechte oder Lizzenzen gewährt.

2.3

Kopien. Der Lizenznehmer ist berechtigt, zur Unterstützung der genehmigten Nutzung durch den Lizenznehmer, wie oben beschrieben, eine notwendige Anzahl von Kopien des jeweiligen Lizenzierteren Programms für die Installation zu machen und eine Kopie für ein back-up pro Gerät.

3. LIEFERUNG UND UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

Die Verpflichtungen, die in diesem Abschnitt 3 beschrieben werden, werden übernommen von FACTON für den Fall, dass das Angebot von FACTON gemacht wurde.

3.1

Lieferung. Innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Annahme einer entsprechenden Bestellung durch FACTON und nur für die erste Bestellung eines Lizenzierter Programms für jedes Betriebssystem wird FACTON dem Lizenznehmer eine (1) Kopie dieses Lizenzierter Programms liefern oder das Lizenzierter Programm elektronisch zur Verfügung stellen. Die elektronische Lieferung wird durchgeführt durch Einstellen des vom Lizenznehmer bestellten Lizenzierter Programms auf die Website von FACTON und indem dem Lizenznehmer ein Benutzername, ein Passwort und Instruktionen für den Zugang und den Download des Lizenzierter Programms von dieser Website zur Verfügung gestellt werden. Der Lizenznehmer ist verantwortlich dafür, Zugang zur Website von FACTON zu nehmen und die Lizenzierter Programme entsprechend den Instruktionen zu downloaden, welche von FACTON zur Verfügung gestellt wurden. Sofern nichts anderes schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde und für den Fall, dass die Lizenzierter Programme nicht elektronisch geliefert werden, werden durch den Lizenznehmer bei FACTON bestellte Lizenzierter Programme geliefert EXW (Incoterms 2000) ab den Geschäftsräumen von FACTON wie im Angebot von FACTON gekennzeichnet.

3.2

Unterstützungsleistung. FACTON stellt ab dem Datum des Inkrafttretens der Lizenz Unterstützungsleistungen für die Lizenzierter Programme zur Verfügung unter der Voraussetzung der Zahlungen aller geltenden Gebühren durch den Lizenznehmer. Unterstützungsleistungen umfassen folgende Leistungen:

- (1) Lieferung von Updates, Upgrades und Versionswechsel für die Lizenzierter Programme
- (2) Support-Dienstleistungen wie auf der Support Services Website von FACTON unter www.facton.com/service-and-support (Support-Dienstleistungen & Support Bedingungen für FACTON Lizenzierter Programme) ausführlich beschrieben. FACTON ist berechtigt, Unterstützungsleistungen insgesamt oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen.
- (3) Anstatt der Regelungen in 3.2 Absatz (1) und Absatz (2) gilt für QBD ausschließlich Folgendes: Soweit der Lizenznehmer eines oder mehrerer QBDs FACTON darüber informiert, dass sich ein für das bestimmte QBD relevantes Kalkulationsformat eines OEM geändert habe, wird FACTON das jeweilige QBD den geänderten Kalkulationsformaten anpassen und dem Lizenznehmer ein Upgrade zur Verfügung stellen. FACTON ist nicht verpflichtet, sich selbst darüber zu informieren, ob sich Kalkulationsformate eines OEM geändert haben. Zudem ist FACTON nicht verpflichtet, mehr als zwei Upgrades eines QBD pro Kalenderjahr zur Verfügung zu stellen.

Unterstützungsleistungen beziehen sich nur auf die jeweils aktuellste und neuste Version der Lizenzierter Programme (angezeigt auf der Website von FACTON) und die beiden unmittelbar vorangegangenen Release. Von Unterstützungsleistungen nicht umfasst ist die Unterstützung von Plug-ins. Plug-ins sind kundenspezifische Software-Erweiterungen oder kundenspezifische Schnittstellen zu einem Drittssystem.

Die erhältlichen Informationen auf der www фактон.com Website unter www фактон.com/service-and-support im Hinblick auf die Support Policies von FACTON können in alleinigem Ermessens von FACTON geändert werden, jedoch unter der Voraussetzung mit Ausnahme des unten Festgelegten, dass FACTON das Level der Unterstützungsleistungen für die Lizenzierten Programme während des aktuellen jährlichen Zeitraums, für welchen der Lizenznehmer wiederkehrende Gebühren bezahlt hat, nicht grundlegend reduzieren wird. Eine grundlegende Reduzierung des Levels der Unterstützungsleistungen ist nur möglich, falls diese vor der Kündigungsfrist für die jährlichen Gebühren des Lizenznehmers angekündigt wurde. FACTON kann die Unterstützungsleistungen für ein Lizenziertes Programm beginnend zwölf (12) Monate nach Ankündigung der Rücknahme eines solchen Lizenzierten Programms vom Markt kündigen.

4. PREISE UND ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN

Unter Berücksichtigung der Rechte, Lizizenzen und Leistungen, die hierin zur Verfügung gestellt werden, ist der Lizenznehmer verpflichtet, die entsprechenden Gebühren für jede Lizenz der Lizenzierten Programme zu zahlen und zu den Preisen, die in dem Angebot genannt wurden, auf welches die Bestellung des Lizenznehmers erfolgte. Zahlungen gemäß diesem Abschnitt 4 sind zu leisten an FACTON für den Fall, dass das Angebot von FACTON oder in deren Namen erstellt wurde.

Alle Preise sind netto ohne Steuern. Der Lizenznehmer ist verantwortlich für die Zahlung jeglicher und sämtlicher Steuern, Abgaben, Verbrauchsteuern, Einfuhr-Umsatzsteuern oder ähnlicher Gebühren irgendeiner Art, welche derzeit in Kraft sind oder in der Zukunft in Kraft treten werden, welche erhoben, festgesetzt, belastet, einbehalten oder eingenommen werden für oder in Verbindung mit Lizenzierten Programmen, die hierunter zur Verfügung gestellt werden oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung entstehen, allerdings ausschließlich Steuern basierend auf dem Nettogewinn von FACTON. Falls vom Lizenznehmer entsprechend irgendeinem Gesetz oder einer Verordnung irgendeiner in- oder ausländischen Regierungsinstanz oder -stelle gefordert wird oder werden könnte, irgendeinen Anteil irgendeiner FACTON entsprechend der Vereinbarung gebührenden Zahlung einzubehalten oder abzuziehen, dann wird die an FACTON zu zahlende Summe durch den erforderlichen Betrag erhöht, damit sich für FACTON ein Betrag ergibt, der der Summe entspricht, welche sie erhalten hätte, wären keine Einbehalte oder Abzüge gemacht worden. Der Lizenznehmer wird FACTON für irgendwelche Verluste oder Kosten von FACTON entschädigen, die sich aus einem Versäumnis des Lizenznehmers ergeben, solche Abzüge oder Einbehalte zu machen.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, für den Fall einer verspäteten Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr gem. §§ 247, 288 BGB auf alle offenstehenden Beträge zum Fälligkeitstag zu zahlen zuzüglich angemessener Rechtsanwaltsgebühren und Kosten, die FACTON für die Beitreibung unbezahlter Beträge entstanden sind.

FACTON ist berechtigt, in Bezug auf jede Lizenz eines jeden lizenzierten Programms mit unterschiedlichem Datum des Inkrafttretens der Lizizenzen ein gemeinsames Jahrestag-Datum für die

Zahlung der Gebühren zu bestimmen (vorbehaltlich der anteilmäßigen Berechnung von Gebühren, die für Zeiträume fällig sind, welche als Ergebnis hiervon nicht umfasst sind).

FACTON ist berechtigt, eine Pauschalsumme für Reisekosten in Rechnung zu stellen.

Falls nicht anders schriftlich durch FACTON vereinbart, (i) werden alle wiederkehrenden Gebühren jährlich und im Voraus in Rechnung gestellt, und (ii) ist der Lizenznehmer verpflichtet, alle Rechnungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem Rechnungsdatum durch Überweisung zu zahlen.

(i) Lizenz auf Dauer (Kauf)

Für den Kauf einer Dauerlizenz eines Lizenzierten Programms ist eine einmalige, nicht erstattungsfähige Gebühr zu zahlen. Die Zahlung gewährt dem Lizenznehmer eine Lizenz auf Dauer (abhängig von den Bestimmungen in Abschnitt 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen) zur Nutzung der zum Datum des Kaufs aktuellen Auslieferung des Release eines solchen Lizenzierten Programms, welches durch FACTON am Datum des Inkrafttretens der Lizenz verfügbar gemacht wurde.

Jährlich wiederkehrende Wartungs- und Supportgebühr. Ab dem Datum des Inkrafttretens der Lizenz zahlt der Lizenznehmer für jede Lizenz eines Lizenzierten Programms eine Wartungs- und Supportgebühr, wie im Angebot festgehalten. Die jährlich wiederkehrende Wartungs- und Supportgebühr ist eine jährliche Gebühr, zahlbar im Voraus. Der Preis der Wartungs- und Supportgebühr ist für die Laufzeit von zwei Jahren nicht änderbar, nach Ablauf dieses Zeitraums kann diese mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Vertragsjahrs von FACTON geändert werden. Der Lizenznehmer kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang einer solchen Preisänderungskündigung schriftlich widersprechen mit der Folge, dass dann die für die Wartungs- und Supportgebühr gewährten Leistungen mit Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres enden. Die Zahlung der Wartungs- und Supportgebühr für ein Lizenziertes Programm gewährt dem Lizenznehmer (a) Unterstützungsleistung für das Lizenzierte Programm für ein Jahr gem. Nr. 3.2. und (b) eine Lizenz (abhängig von den Bestimmungen in Abschnitt 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen) zur Nutzung der Versionen, Releases und Maintenance Releases dieses Lizenzierten Programms, welche von FACTON während dieses Jahres verfügbar gemacht wurden, anstelle der dem Lizenznehmer für die vorhergehende Release der Lizenzierten Programme gelieferten Lizzenzen.

(ii) Mietlizenz

Für die Miete eines Lizenzierten Programms ist eine jährliche Lizenzgebühr während der Laufzeit (abhängig von den Bedingungen in Abschnitt 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen) zu zahlen. Im Gegenzug erhält der Lizenznehmer das Recht zur Nutzung der Versionen, Releases und Maintenance Releases eines solchen Lizenzierten Programms, welche durch FACTON während der Laufzeit verfügbar gemacht werden, und (2) Unterstützungsleistungen für das Lizenzierte Programm während der Laufzeit gem. Nr. 3.2. Die Lizenzgebühr für die Mietlizenz ist jährlich im Voraus zu zahlen. Die Mietlizenz inkl. Zurverfügungstellung der Unterstützungsleistungen hat eine Mindestlaufzeit von 3 Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens der Lizenz und

verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit oder einer über die Mindestlaufzeit hinausgehenden vertraglich vereinbarten Laufzeit jeweils um ein Jahr, wenn die Mietlizenzen von einer der Parteien nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder der Folgejahre gekündigt wird. Der Preis für die Mietlizenzen kann mit Ablauf der oben definierten Mindestlaufzeit mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten nach alleinigem Ermessen von FACTON geändert werden.

Die Preise für Dauer- und Mietlizenzen sind gegebenenfalls in jedem Land oder jeder Region spezifisch und gelten nur für den Einsatz der Lizenzen in dem Land, in dem der Lizenznehmer, der die Bestellung für die Lizenzen gegenüber FACTON erteilt, seinen Hauptsitz hat. Eine Übertragung von bestehenden Lizenzen auf ein Gerät in einem anderen Land setzt die vorherige schriftliche Zustimmung von FACTON voraus und kann eine Anpassung der Preise erfordern.

5. RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM UND VERTRAULICHKEIT

Die Lizenzierter Programme und die Dokumentation einschließlich aller Kopien, Kompilierungen, die vom oder für den Lizenznehmer gemacht wurden, im Ganzen oder teilweise, sind das alleinige Eigentum von FACTON oder anderer Eigentümer. Alle Rechte am geistigen Eigentum an den Lizenzierter Programmen und der dazugehörigen Dokumentation stehen ausschließlich FACTON oder deren Lizenzgebern zu. FACTON und/oder deren Lizenzgeber behalten alle Eigentums- und Rechtsansprüche, alle Urheberrechte und andere Rechte am geistigen Eigentum im Hinblick auf die Lizenzierter Programme und alle Modifikationen, Verbesserungen oder alle abgeleiteten Arbeitsergebnisse der Lizenzierter Programme.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle Hinweise auf Urheberrechte, Patente und Warenzeichen, welche in den Lizenzierter Programmen, der Dokumentation und allen Kopien hiervon ganz oder zum Teil enthalten sein können, zu erhalten und wiederzugeben. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, vollständige, zutreffende und genaue Aufzeichnungen aller Kopien der Lizenzierter Programme und dazugehörigen Dokumentation zu führen, die für eine Prüfung durch FACTON verfügbar sein müssen.

Der Lizenznehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FACTON nicht berechtigt, ein Lizenziertes Programm, auch nicht Ergebnisse von Tests oder Benchmarks in Bezug auf ein Lizenziertes Programm oder eine Kopie hiervon ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen, offen zu legen oder zu übertragen, es sei denn an die Nutzer im Rahmen der mit dieser Vereinbarung gewährten Rechte. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, gegenüber den Nutzern geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Lizenznehmer seine Verpflichtungen entsprechend dieser Vereinbarung einhält.

Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Methoden, Verfahren, Darstellungen, Ideen und Konzepte, die in den Lizenzierter Programmen und der dazugehörigen Dokumentation enthalten sind oder in diesen dargestellt sind, rechtlich geschützte Informationen oder Geschäftsgeheimnisse von FACTON oder anderer Eigentümer sind. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, diese als

vertrauliche Information zu behandeln und diese für die Dauer dieser Vereinbarung und drei (3) Jahre danach nicht offen zu legen.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Lizenzierter Programme oder einen Teil davon zu modifizieren, anzupassen, zurück zu entwickeln (reverse engineer), zu dekompilieren, zu disasemblieren oder in sonstiger Art und Weise zu übersetzen. Für den Fall, dass der Lizenznehmer die Interoperabilität der Lizenzierter Programme mit anderer Computersoftware oder mit Ausstattung in den Grenzen seiner erlaubten Nutzung gemäß Abschnitt 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen unter den gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, Gesetze, die EG Richtlinie 91/250 betreffend den gesetzlichen Schutz von Computerprogrammen umsetzen) sicherstellen möchte, ist dieser verpflichtet, FACTON um eine Lizenz zur Nutzung von Standard Schnittstellen (Interfaces) ausschließlich für die interne Nutzung zur Erreichung der Interoperabilität zu bitten. FACTON wird dem Lizenznehmer eine Lizenz zur Nutzung der Standard Schnittstellen (Interfaces) zu den dann aktuellen Preisen und vertraglichen Bedingungen von FACTON gewähren, oder, falls Standard Schnittstellen (Interfaces) nicht verfügbar sind, kann FACTON gegen Gebühr dem Lizenznehmer die erforderliche Information zur Erreichung der Interoperabilität zur Verfügung stellen. Der Lizenznehmer ist nicht befugt, anderen Personen als den Nutzern Zugang zu diesen Interfaces zu gewähren.

6. PATENT- UND URHEBERRECHTSVERLETZUNG

Soweit nicht anders in den entsprechenden spezifischen Bestimmungen für Software Dritter bestimmt, wird FACTON den Lizenznehmer gegen jegliche und alle Ansprüche verteidigen, welche von Dritten geltend gemacht werden, dass ein gemäß dieser Vereinbarung geliefertes Lizenziertes Programm ein Urheberrecht oder Patent der Vereinigten Staaten oder eines Mitgliedsstaats der Europäischen Patentorganisation verletzt, vorausgesetzt dass (i) der Lizenznehmer FACTON den Anspruch unverzüglich schriftlich mitteilt, und (ii) der Lizenznehmer FACTON die Kontrolle über die Verteidigung gegen den Anspruch überlässt und angemessene Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verteidigung gegen den Anspruch gewährt, und (iii) im Falle einer Patentverletzung, dass das entsprechende Patent zum Zeitpunkt der Lieferung des Lizenzierter Programms an den Lizenznehmer bereits gewährt war. Ein solcher Ersatzanspruch ist begrenzt auf Kosten, Schäden und Auslagen (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten) im Hinblick auf einen solchen Anspruch, die dem Lizenznehmer abschließend durch ein zuständiges Gericht auferlegt wurden oder deren Übernahme durch eine schriftliche Vergleichsvereinbarung, unterschrieben durch FACTON, vereinbart wurde.

FACTON ist nicht verpflichtet, den Lizenznehmer gegen einen Anspruch zu verteidigen oder ihn dafür zu entschädigen, der sich ergibt aus (i) einer Modifikation eines Lizenzierter Programms durch den Lizenznehmer oder einen anderen als FACTON, oder (ii) der Nutzung eines oder mehreren Lizenzierter Programmen in Zusammenhang mit anderen Elementen (z.B. Schnittstellen), Daten, Programmen, die nicht von FACTON zur Verfügung gestellt wurden, oder (iii) der Nutzung von anderen als die aktuellsten von FACTON zur Verfügung gestellten Auslieferungen, sofern FACTON den Lizenznehmer darauf hingewiesen hat, dass aufgrund von Rechtsmängeln ausschließlich das aktuelle Release zu nutzen ist.

Falls der Betrieb eines Lizenzierter Programms Gegenstand eines Verletzungsanspruchs wird oder nach berechtigter Ansicht von FACTON ein solcher Anspruch wahrscheinlich wird, ist der Lizenznehmer verpflichtet, es FACTON zu ermöglichen, nach Wahl von FACTON und auf deren Kosten, entweder dem Lizenznehmer das Recht zu verschaffen, die Nutzung an dem Lizenzierter Programm fortzusetzen oder dieses zu modifizieren oder mit einem anderen Programm mit der gleichen Funktionalität zu ersetzen. Für den Fall, dass keine dieser oben genannten Optionen zu Bedingungen ausführbar ist, die nach der Beurteilung von FACTON angemessen sind, ist der Lizenznehmer verpflichtet, das betroffene Lizenzierter Programm nebst allen Kopien hieron innerhalb eines (1) Monats nach der schriftlichen Aufforderung durch FACTON zu vernichten oder an FACTON zurückzugeben.

In diesem Fall gewährt FACTON dem Lizenznehmer eine Gutschrift für die entsprechenden gezahlten Lizenzgebühren, falls anwendbar, zur Verrechnung auf zukünftige Lizenzen, welche linear abgeschrieben wird über einen Zeitraum von drei Jahren, und wird gegebenenfalls dem Lizenznehmer den nicht in Anspruch genommenen Teil der wiederkehrenden Gebühren, erstatten.

Dieser Abschnitt 6 stellt die gesamte Haftung von FACTON und den ausschließlichen Rechtsbehelf des Lizenznehmers für einen Anspruch aus einer Verletzung von Rechten aus geistigem Eigentum in dieser Vereinbarung dar.

7. GEWÄHRLEISTUNG, BEGRENZUNG UND AUSSCHLUSS VON GEWÄHRLEISTUNG

Vorbehaltlich der fortlaufenden Zahlung der entsprechenden Gebühren gewährleistet FACTON, dass die Auslieferungen der Lizenzierter Programme im Wesentlichen die Funktionen erfüllt, die in der Dokumentation beschrieben sind, vorausgesetzt, diese werden ordnungsgemäß in der von FACTON spezifizierten Betriebsumgebung genutzt. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen ist die Gewährleistung auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen gegenüber dem bisherigen Auslieferungsstand beschränkt. Falls eine Auslieferung des Lizenzierter Programms nicht die Funktionen erfüllt, die in der Dokumentation beschrieben sind, wird FACTON versuchen, die Ausführbarkeit des Lizenzierter Programms wie gewährleistet herzustellen. FACTON ist berechtigt vom Lizenznehmer zu verlangen, ein Update oder ein Upgrade hierfür zu installieren. FACTON kann jede und alle Mängel nach ihrer Wahl durch Berichtigung, Workaround oder Neulieferung beheben. Falls FACTON nach sechzig (60) Tagen gerechnet ab Benachrichtigung durch den Lizenznehmer über die Nicht-Konformität, erhalten innerhalb der Gewährleistungsfrist, kein übereinstimmendes Lizenzierter Programm zur Verfügung gestellt hat, ist einziger Rechtsbehelf des Lizenznehmers und die gesamte Haftung von FACTON für einen Verstoß gegen diese Gewährleistung Minderung der gezahlten Gebühren oder der Rücktritt vom Vertrag.

Für jegliche und alle Schadensersatzansprüche gilt die Haftungsbeschränkung in Abschnitt 8. Für jede Auslieferung eines Lizenzierter Programms auf Dauer gilt eine Gewährleistungsfrist von einem (1) Jahr ab Lieferung der Auslieferung des Lizenzierter Programms an den Lizenznehmer oder ab erstem elektronischen Zugriff auf ein Release eines Lizenzierter Programms bzw. erstem Download durch den Lizenznehmer, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt.

FACTON übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Lizenzerten Programme sich für den vom Lizenznehmer bestimmten Zweck eignen, die Funktionen der Lizenzerten Programme den Anforderungen des Lizenznehmers entsprechen oder diesen in die Lage versetzen, die Ziele zu erreichen, die sich der Lizenznehmer selbst gesetzt hat, oder dass sie in der Umgebung oder in der Kombination funktionieren, welche der Lizenznehmer zur Nutzung gewählt hat, oder dass der Betrieb der Lizenzerten Programme ununterbrochen oder störungsfrei ist. In jedem Fall ist der Lizenznehmer verantwortlich dafür, sicherzustellen, dass die aus den Lizenzerten Programmen hergestellten Ergebnisse mit den Qualitäts- und Sicherheitserfordernissen der Produkte oder Leistungen des Lizenznehmers übereinstimmen. Kein Angestellter oder Vertreter von FACTON ist ermächtigt, eine umfangreichere oder andere Gewährleistung zu geben. Der Lizenznehmer ist alleine verantwortlich für (a) Programmauswahl, um die vom Lizenznehmer beabsichtigten Ergebnisse zu erreichen, (b) Installation des Lizenzierten Programms, (c) die Vornahme angemessener Maßnahmen, um jedes Lizenzierte Programm ordnungsgemäß zu prüfen, zu betreiben und zu nutzen und (d) Ergebnisse, die sich daraus ergeben. Der Lizenznehmer hat außerdem die alleinige Verantwortung für die Auswahl, die Nutzung und die Ergebnisse aller anderen Programme oder Programmzubehör oder Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Lizenzierten Programm genutzt werden.

Für jedes nicht auf Dauer überlassene Lizenzierte Programm gilt darüber hinaus folgendes: Ein Kündigungsrecht des Lizenznehmers wegen Nichtgewährung des Gebrauchs eines Lizenzierten Programms nach § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist. Auch eine verschuldensabhängige Haftung von FACTON für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel eines Lizenzierten Programms nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- In Fällen der leicht fahrlässigen Verletzung von nur unwesentlichen Vertragspflichten haftet FACTON nicht. Im Übrigen - also für Schäden, die durch eine Verletzung der Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf - ist die Haftung von FACTON für leicht fahrlässig verursachte Schäden, auf die diejenigen Schäden beschränkt, mit deren Entstehung im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss (vertragstypisch vorhersehbare Schäden). Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten bzw. einfachen Erfüllungsgehilfen von FACTON.
- Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von Arglist, im Falle von Körper- bzw. Personenschäden, für die Verletzung von Garantien sowie für Ansprüche aus Produkthaftung.
- Für Schäden, die von FACTON vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, haftet FACTON unbeschränkt.
- Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht beabsichtigt.

9. EXPORT- UND REEXPORTGESETZE UND REGELUNGEN

Der Export der Lizenzierten Programme und der Dokumentation zum Lizenznehmer ist abhängig von allen anwendbaren Landes-Export- und Reexportgesetzen und Verordnungen. Der Lizenznehmer gewährt FACTON jede erforderliche Hilfestellung für jeden Antrag auf Erlaubnis, für Lizenzen und andere Genehmigungen, oder andere Dokumentation im Hinblick auf den Export oder Reexport der Lizenzierten Programme. FACTON übernimmt keinerlei Haftung gegenüber dem Lizenznehmer, falls solche Erlaubnisse, Lizenzen oder Genehmigungen nicht erlangt werden. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Lizenzierte Programme oder Dokumentation weder direkt noch indirekt zu exportieren oder zu reexportieren, wenn für einen solchen Export oder Reexport eine Exportlizenz oder eine andere staatliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese zuvor erlangt zu haben. Der Lizenznehmer bescheinigt hiermit gegenüber dem Lizenzgeber, dass die hierunter bestellten Lizenzierten Programme nicht in irgendwelchen nuklearen, chemischen, biologischen, Waffen- oder Raketen-Liefersystemen genutzt werden unter Verstoß gegen die anwendbaren Exportgesetzes irgendeines Landes oder unter Verstoß hiergegen in irgendein Land, an irgendeine Gesellschaft oder eine Individuum umgeleitet werden.

10. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

10.1

Kündigung des Zugangs zur Unterstützungsleistung für Dauerlizenzen. FACTON kann die Unterstützungsleistungen gem. Nr. 3.2 für Dauerlizenzen mit einer Frist von einem Monat kündigen, nicht jedoch vor Ablauf von 12 Monaten seit dem Datum des Inkrafttretens der Lizenz. Der Lizenznehmer kann den Zugang zur Unterstützungsleistung gem. Nr. 3.2 für Dauerlizenzen, abhängig von den folgenden Bedingungen kündigen: (i) der Lizenznehmer ist verpflichtet, FACTON mindestens drei Monate vor dem Jahrestag der Lizenz zu kündigen und (ii) diese Kündigung gilt für Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit allen Lizenzen eines gewährten Lizenzierten Programme, die der Lizenznehmer innehat. In diesem Fall (x) hat der Lizenznehmer keine weitere Verpflichtung zur Zahlung von Wartungs- und Supportgebühr bezogen auf die entsprechenden Lizenzierten Programme, (y) ist der Lizenznehmer verpflichtet, schriftlich FACTON zu bestätigen, dass alle Kopien, ganz oder zum Teil, alle Release der Lizenzierten Programme und zugehörigen Dokumentation, die nicht dem letzten durch den Lizenznehmer installierten Release des Lizenzierten Programms entsprechen, vernichtet oder an FACTON zurückgegeben werden, und (z) endet die Unterstützungsleistung für diese Lizenzierten Programme mit dem Ablauf des dann laufenden Zeitraums. Vorbehaltlich der Zahlung der dann geltenden Bearbeitungsgebühr durch den Lizenznehmer wird FACTON die für den Lizenznehmer notwendigen Lizenzschlüssel, um seine auf Dauer gewährten Lizenzen zu betreiben, liefern. FACTON hat keine weitere Verpflichtung, irgendeine Leistung oder Lieferung eines Releases zur Unterstützung einer dieser Lizenzen des Lizenznehmers einschließlich zum Betrieb der Lizenzen in ihrer Hardware- oder Softwareumgebung zur Verfügung zu stellen. Der Lizenznehmer kann den Zugang zu den Unterstützungsleistungen wiederherstellen lassen unter der Voraussetzung, dass eine solche Wiedereinsetzung für alle Lizenzen eines gewährten Lizenzierten Programms, das der Lizenznehmer innehat, aktiviert wird, und dass der Lizenznehmer eine Wiedereinsetzungsgebühr zahlt in Höhe einer Summe die einhundertfünfzig Prozent (150 %)

aller Wartungs- und Supportgebühr entspricht, welche vom Datum der Beendigung des Zugangs zu den Unterstützungsleistungen bis zum Datum der Wiedereinsetzung solcher Unterstützungsleistungen fällig gewesen wären.

10.2

Kündigung der Lizenzen für die Lizenzierten Programme durch den Lizenznehmer. Für die Kündigung der Mietlizenzen gilt die Regelung in Nr. 4 (ii).

10.3

Dauer und Kündigung dieser Vereinbarung. Diese Vereinbarung tritt in Kraft mit dem Datum des Inkrafttretens der Lizenz in Bezug auf die erste Lizenz, die vom Lizenznehmer bestellt wurde, und bleibt vollständig in Kraft und wirksam bis zum Ablauf aller Lizenzen, die mit dieser Vereinbarung gewährt werden, sofern keine Kündigung, wie hierin beschrieben, erfolgt.

FACTON oder der Lizenznehmer können diese Vereinbarung und/oder die unter dieser Vereinbarung gewährten Lizenzen kündigen, falls die andere Partei irgendeine ihrer Verpflichtungen wesentlich verletzt hat und unterlassen hat, diese Verletzung innerhalb eines (1) Monats nach schriftlicher Benachrichtigung zu heilen. Die Kündigung wird die Rechte und Rechtsbehelfe der Partei, die keinen Vertragsbruch begangen hat, nicht beeinträchtigen. Im Fall einer Kündigung der Vereinbarung aufgrund einer nicht geheilten wesentlichen Vertragsverletzung durch den Lizenznehmer, ist der Lizenznehmer verpflichtet, FACTON unverzüglich eine schriftliche Bestätigung zur Verfügung zu stellen, dass alle ganz oder teilweise vorhandenen Kopien der Lizenzierten Programme und der zugehörigen Dokumentation, zerstört oder an FACTON zurückgegeben wurden.

11. ABTRETUNG

FACTON kann ihre Rechte und Pflichten aus dem Lizenzvertrag, insbesondere das Recht auf Vereinnahmung der Lizenzgebühren zum Zwecke der Refinanzierung, an Dritte übertragen, so dass nach dieser Vertragsübernahme allein der Dritte Anspruch auf Zahlung der Lizenzgebühr hat und Rechteinhaber bezüglich des vergebenen Lizenzrechtes ist. FACTON kann dem Dritten die Ermächtigung zur Anzeige der abgetretenen Ansprüche erteilen. Der Lizenznehmer erklärt bereits jetzt seine unwiderrufliche Zustimmung zu dieser Übertragung. Gleiches gilt für eine Rückübertragung der Rechte und Pflichten aus dem Lizenzvertrag an FACTON durch den Dritten. Im Verhältnis zum Dritten, nicht jedoch im Verhältnis zu FACTON, verzichtet der Lizenznehmer auf sämtliche Einwendungen und Einreden, insbesondere auf die Einreden der Anfechtung und Zurückbehaltung.

12. ALLGEMEINES

12.1

Bestellungen. Die Einkaufsbestimmungen und -bedingungen des Lizenznehmers sowie andere Allgemeine Geschäftsbedingungen ersetzen, modifizieren, variieren oder ansonsten ergänzen

in keiner Weise die Bestimmungen dieser Vereinbarung und werden nicht Gegenstand des Vertrags auch wenn diesen nicht widersprochen wurde.

12.2

Mitteilungen. Alle hierunter erforderlichen Mitteilungen sind in Englisch oder Deutsch zu kommunizieren und müssen persönlich zugestellt werden, per Einschreiben oder namhaften Kurierdienst gesendet werden und adressiert an die Parteien an ihre oben zuerst genannte Adressen oder an eine solche andere Adresse, die der einen Partei von der anderen Partei durch Mitteilung wie in diesem Abschnitt vorgeschrieben, bekannt gemacht wird, oder enthalten in dem relevanten Auftragsformular oder per Fax an die Faxnummer geschickt werden, die von dem Empfänger angegeben wurde.

12.3

Höhere Gewalt. Keine der Parteien ist haftbar für ihr Versäumnis, ihre Verpflichtungen hierunter auszuführen, falls ein solches Versäumnis sich aus Gründen außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle wie Höhere Gewalt, terroristische Handlungen, Feuer, Explosion, Streiks, oder Arbeitskämpfe, Verspätungen durch Lieferanten oder Hersteller, Regierungsaktivitäten, Nichtverfügbarkeit von Mitarbeitern aufgrund von Krankheit oder Flugverspätungen oder ähnliche Umstände.

12.4

Salvatorische Klausel. Für den Fall, dass ein Teil dieser Vereinbarung (andere als die Vorschrift, die den Lizenznehmer zur Zahlung verpflichtet) in irgendeiner Weise für unwirksam, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar erklärt wird, sind die verbleibenden Bestimmungen nichtsdestotrotz mit derselben Wirkung bindend, wie wenn der unwirksame, gesetzeswidrige oder nicht durchsetzbare Teil von Anfang an gelöscht wäre.

12.5

Übertragung, Abtretung & Unterauftrag. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, irgendwelche oder alle Rechte, Pflichten, Vorteile oder Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung weiter zu geben, abzutreten, zu delegieren oder in anderer Weise zu übertragen (einschließlich ohne Beschränkung im Wege der Verschmelzung oder Beteiligung) oder Sublizenzen an den Lizenzier-ten Programmen an Dritte zu vergeben. Diese Vereinbarung ist bindend und in Kraft zugunsten von FACTON und deren Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger. FACTON ist ohne die Zustimmung des Lizenznehmers berechtigt, jedes ihrer Rechte oder Verpflichtungen hiernach an irgendein Unternehmen der FACTON-Gruppe und/oder eine dritte Partei abzutreten, zu de- legieren oder in anderer Weise zu übertragen (einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, im Wege der Fusion oder Kapitaleinbringung) und/oder in anderer Weise Verpflichtungen hie- raus ganz oder teilweise unterzuvergeben.

12.6

Änderungen & Kein Verzicht. Ein Verzicht, eine Änderung, eine Modifikation, oder Aufhebung der Bestimmungen dieser Vereinbarung ist nicht bindend, soweit diese(r) nicht schriftlich von allen Parteien vereinbart wird. Ungeachtet des Vorstehenden ist FACTON durch schriftliche Mitteilung an den Lizenznehmer jederzeit berechtigt, Bestimmungen dieser Vereinbarungen

hinzuzufügen, zu modifizieren oder aufzuheben, in dem Umfang, in dem dies durch die Vereinbarungen von FACTON mit ihren Lizenzgebern erforderlich ist. Solche Ergänzungen, Modifikationen und Aufhebungen erfordern nicht die gesonderte Zustimmung des Lizenznehmers und werden unmittelbar mit Erhalt einer solchen Nachricht wirksam. Das Versäumnis einer Partei, zu einer Zeit oder bestimmten Zeiten die Ausführung einer dieser Bestimmungen zu verlangen, beeinflusst nicht deren Recht, diese Bestimmung zu einer späteren Zeit durchzusetzen.

12.7

Marketing. FACTON darf eine gemeinsame Pressemitteilung über den Vertragsabschluss und den Einsatz der Lizenzierten Programme beim Lizenznehmer veröffentlichen. FACTON ist berechtigt, einen Anwenderbericht für die Fachpresse zu erstellen und zu veröffentlichen. Die genauen Inhalte der Pressemitteilung, der Veröffentlichung und des Anwenderberichtes werden zuvor mit dem Lizenznehmer abgestimmt und von diesem freigegeben. Der Lizenznehmer unterstützt FACTON während der Vertragslaufzeit als Referenz durch die Ermöglichung von zwei Referenzbesuchen beim Lizenznehmer pro Jahr. Diese Termine werden frühzeitig einvernehmlich abgestimmt. FACTON erhält die Möglichkeit das Logo des Lizenznehmers für Referenzzwecke zu nutzen.

12.8

Prüfung. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung ist der Lizenznehmer verpflichtet, genaue Informationsaufzeichnungen über die Nutzung und gegebenenfalls die Zerstörung der Lizenzierten Programme zu erstellen und zu führen und solche Aufzeichnungen für die Dauer von drei (3) Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung verfügbar zu halten. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung und für einen Zeitraum von drei (3) Jahren danach hat FACTON jederzeit das Recht, auf eigene Kosten und zu angemessenen Bedingungen betreffend Zeit und Ort, diese Aufzeichnungen zu prüfen und zu kopieren. Der Lizenznehmer ermächtigt und autorisiert FACTON hiermit, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist FACTON berechtigt, Nachprüfungen in den Räumlichkeiten des Lizenznehmers während der üblichen Geschäftszeiten in der Weise durchzuführen, dass eine geringstmögliche Störung der Geschäftstätigkeit verursacht wird. FACTON kann vom Lizenznehmer verlangen, dass dieser ihr bzw. den von FACTON mit der Durchführung dieser Überprüfung Beauftragten entsprechend Zugang zu den Geräten, Kopien der System Tool Outputs oder entsprechend anderer elektronischer oder Hard Copy System Informationen verschafft. Falls die Prüfung zeigt, dass der Lizenznehmer gegenüber FACTON unterbezahlte Gebühren hat, wird der Lizenznehmer FACTON unverzüglich solche Gebühren zu den jeweils aktuellen Listenpreisen bezahlen. Falls eine solche Unterzahlung 5 % oder mehr beträgt, ist der Lizenznehmer verpflichtet, zusätzlich zu den unterzahlten Gebühren die Kosten für eine solche Prüfung zu erstatten. In der gemeinsamen Bemühung Softwarepiraterie vorzubeugen, ist der Lizenznehmer verpflichtet, Änderungen an den Lizenzierungs-Sicherheitsmechanismus der Lizenzierten Programme einzuhalten, die darauf ausgerichtet sind, Betrug zu verhindern. Unter Berufung auf die Rechte und Vorgehensweisen, die oben beschrieben sind, verzichtet FACTON nicht auf ihre Rechte, diese Vereinbarung durchzusetzen, oder ihr geistiges Eigentum mit allen anderen gesetzlich erlaubten Mitteln zu schützen.

12.9

Vollständige Vereinbarung. Diese Vereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar im Hinblick auf den Vertragsgegenstand und geht allen früheren und gleichzeitigen Vorschlägen, Vereinbarungen, Übereinkommen, Darstellungen, Bestellungen und Mitteilungen, schriftlich oder mündlich, vor. Der Lizenznehmer bestätigt, dass er sich beim Abschluss dieser Vereinbarung nicht auf die zukünftige Verfügbarkeit einer Funktionalität oder von Produkt-Updates im Hinblick auf ein Lizenziertes Programm verlässt. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sind nicht in Kraft oder haben Wirkung im Hinblick auf Ansprüche, die auf der Nutzung von Rechten an geistigem Eigentum von FACTON außerhalb des Umfangs der ausdrücklich hierin gewährten Lizenzen beruhen. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Erlaubnis hierin kann diese Vereinbarung nur durch schriftlichen Nachtrag, unterzeichnet von den Parteien, geändert werden und keine andere Handlung, Dokument, Behandlung oder Gewohnheit soll als Ergänzung oder Änderung dieser Vereinbarung gelten. Dies gilt insbesondere auch für die Bestimmungen und Bedingungen des Lizenznehmers.

12.10

Rechtswahl und Gerichtsstand. Diese Vereinbarung unterliegt und wird ausgelegt in Übereinstimmung mit, und die rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien werden bestimmt im Einklang mit, den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland ohne Berücksichtigung irgendwelcher kollisionsrechtlicher Prinzipien und unter Ausschluss der Anwendung der United Nations Convention for the International Sale of Goods. Gerichtsstand ist München.

12.11

Fortbestand. Die folgenden Abschnitte dieser Allgemeinen Bestimmungen sollen nach deren Beendigung fortbestehen: 2.2, 5, 7, 8, 9, 10.3, 11 und 12.

FACTON GMBH

LIZENZNEHMER

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift)

(Stempel, Unterschrift)